▶ IWW-Webinare PraxisUpdate Recht

Webinar am 19.11.2025 von 16 bis 18 Uhr: Anamnese in der Zahnarztpraxis – Mehr als nur ein Fragebogen!

| Die Anamnese ist die Basis jeder Behandlung. Versäumnisse in diesem Bereich können erhebliche haftungsrechtliche Konsequenzen haben. Melden Sie sich hier (iww.de/webinar/praxisupdate-recht) an und lernen Sie in diesem Webinar, wie Sie die Gefahr von Gerichtsverfahren reduzieren. |

WEBINAR

Alle Details zum Webinar

▶ Lohnsteuer

FG Niedersachsen urteilt arbeitgeberfreundlich: Für die Sachbezugsfreigrenze bei Fitnessverträgen zählen alle Angestellten

| Wer seinen Beschäftigten die Nutzung von Fitnessstudios zahlt, gewährt ihnen einen geldwerten Vorteil. Nach § 8 Abs. 2 S. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) gilt eine Sachbezugsfreigrenze (derzeit 50 Euro). Schließt ein Arbeitgeber für seine Belegschaft einen pauschalen Firmenfitnessvertrag mit einem Fitnessstudio ab, so ist für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die Zahl aller Mitarbeiter heranzuziehen und nicht nur die Zahl derer, die das Fitnessangebot tatsächlich nutzen (Finanzgericht [FG] Niedersachsen, Urteil vom 17.04.2024, Az. 3 K 10/24). |

Auf die Anzahl der Lizenzen kommt es nicht an

Eine Arbeitgeberin hatte mit dem Verbundanbieter X einen Firmenfitnessvertrag gegen eine monatliche Pauschale geschlossen. Mit dieser festen Vergütung waren sowohl die Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten von X als auch die grundsätzliche Nutzung der X-Verbundanlagen abgegolten. Deutlich mehr Beschäftigte waren registriert, als Lizenzen im Vertrag genannt. Das Finanzamt legte bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung den (höheren) Lizenzpreis je „Lizenz" zugrunde, leitete daraus pro Kopf einen Vorteil ab, der über der Sachbezugsfreigrenze lag, und setzte Nachforderungen fest. Die Arbeitgeberin wandte ein, der Vorteil sei monatlich zugeflossen und unter der Sachbezugsfreigrenze, weil die Pauschalkosten auf die registrierten Mitarbeitenden umzulegen seien. So sah es auch das FG: Maßstab sei die Zahl der registrierten Arbeitnehmer; die tatsächliche Nutzung sei unerheblich. Keinesfalls könne der Aufwand auf die Anzahl der Lizenzen aufgeteilt werden, denn deren Zahl liege deutlich unter der Anzahl der begünstigten Arbeitnehmer. Da die anteiligen Monatsbeträge je registrierter Person unter der Sachbezugsfreigrenze lagen, greife die Freigrenze. **Tipp** | Lesen Sie zum Thema ausführlich ZP 09/2025, Seite 10.

ARCHIV

ZP 09/2025, Seite 10

▶ Praxisraummiete

Quadratmetermiete: Tatsächliche Fläche ist entscheidend

| Ist eine echte Quadratmetermiete vereinbart – etwa durch Angabe eines Mietpreises pro qm – ist die Miete stets nach der tatsächlichen Fläche zu berechnen. Eine Flächenabweichung führt in solchen Fällen gemäß § 812 BGB – unabhängig vom Ausmaß – dazu, dass überzahlte Miete zurückgezahlt werden muss (OLG Dresden, Urteil vom 19.03.2025, Az. 5 U 1633/24). |